

Urlaubsgeld

Jeder Arbeitnehmer hat nach §18 Manteltarifvertrag Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Ergänzend zu den tariflichen Bestimmungen wirkt eine Betriebsvereinbarung.

Der gesetzliche und tarifliche Urlaub beträgt bei Vollbeschäftigung in Summe 30 Tage. Eine Reduzierung der Anzahl der Urlaubstage bei einem Teilzeitarbeitsverhältnis oder bei verkürzter Vollzeit ist möglich.

Das Urlaubsentgelt bemisst sich nach dem 1,5-fachen durchschnittlichen Arbeitsverdienst – jedoch ohne Mehrarbeitsvergütung und -zuschläge, den der Arbeitnehmer in den letzten drei Kalendermonaten vor Beginn des Urlaubs erhalten hat. Bei Verdiensterhöhung nicht nur vorübergehender Natur, die während des Berechnungszeitraums oder des Urlaubs eintreten, ist von dem erhöhten Verdienst auszugehen. Verdienstkürzungen, die im Berechnungszeitraum infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeter Arbeitsversäumnis eintreten, bleiben für die Berechnung des Urlaubsentgeltes außer Betracht.

Das Urlaubsgeld beträgt somit bei einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit mit 35 Stunden und Anspruch auf 30 Urlaubstage/Jahr

ca. **69%**

eines Monatseinkommens. Die Auszahlung des Urlaubsgeldes erfolgt automatisch im Folgemonat des Urlaubs, tagesgenau.

Auf Antrag kann das Urlaubsgeld vor Urlaubsantritt ausgezahlt werden. Der Antrag dazu muss spätestens 14 Tage vor Urlaubsantritt in der Entgeltabrechnung für mindestens fünf zusammenhängende Urlaubstage abgegeben werden. Anträge sind zu finden unter <https://sconnect.schaeffler.com/docs/DOC-195807>
Vorsicht: Im Monat der Auszahlung unterliegt das Urlaubsgeld der Lohnsteuer und der Sozialversicherung und vermindert den Auszahlungsbetrag in der jeweiligen Abrechnung.

Der Erfolg einer starken Interessensvertretung

